

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

# **Chamex Aktiv**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.02.2021

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname Chamex Aktiv

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) NSDV-Q3GJ-SD9D-VAXE

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Reinigungsmittel

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NovoChem GmbH
A-8773 Kammern im Liesingtal
Mühlgraben 8
Telefon +43 (0) 664 / 88 38 38 77
Web www.novochem.at
E-Mail office@novochem.at

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale

Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Wien	+43 1 406 43 43

Österreich: de Seite: 1 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 15.02.2021 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
2.16	auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische	1	Met. Corr. 1	H290
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1	Skin Corr. 1	H314
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS05



- Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke so-

fort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Ethylendiamintetraessigsäure, Tetranatriumsalz, Natriumhydroxid

Österreich: de Seite: 2 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

## 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Ethylendiamintetraessig- säure, Tetranatriumsalz	CAS-Nr. 64-02-8 EG-Nr. 200-573-9 Index-Nr. 607-428-00-2 REACH RegNr. 01-2119486762-27	10 - < 25	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Eye Dam. 1 / H318	
Natriumhydroxid	CAS-Nr. 1310-73-2 EG-Nr. 215-185-5 Index-Nr. 011-002-00-6 REACH RegNr. 01-2119457892-27	5-<10	Met. Corr. 1 / H290 Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318	

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgren- zen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Ethylendiamintetraessig- säure, Tetranatriumsalz	-	-	1.913 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> 1,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> /4h	oral inhalativ: Staub/Ne- bel
Natriumhydroxid	Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 5 % Skin Corr. 1B; H314: 2 % ≤ C < 5 % Skin Irrit. 2; H315: 0,5 % ≤ C < 2 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 2 % Eye Irrit. 2; H319: 0,5 % ≤ C < 2 %	-	-	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Österreich: de Seite: 3 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Überarbeitet am: 15.02.2021

#### Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Wenn vorhanden reichlich mit PREVIN®/DIPHOTERINE® ansonsten mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten. Wenn vorhanden 3 Minuten mit PREVIN®/DIPHOTERINE® ansonsten 15 Minuten mit sauberen fließenden Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

## Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

Österreich: de Seite: 4 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Entfernen von Zündquellen.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
   Behälter dicht geschlossen halten. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen Nicht mischen mit Säuren.

- Fernhalten von

Säuren

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Österreich: de Seite: 5 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Zu Korrosion führende Bedingungen In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

- Unverträgliche Stoffe oder Gemische
- Nicht mischen mit

Säuren

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

- Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter Laugenbeständigen Fußboden vorsehen.
- Geeignete Verpackung Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden tifi- ka- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quel- le
AT	Natriumhydro- xid	1310-73- 2	MAK		2				4 (5 min)	i	GKV

Hinweis

einatembare Fraktion . KZW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen SMW

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

#### Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Treatment Bridge Ton Besteriateness der imserialig							
Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositions- weg	Verwendung in	Expositions- dauer
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	DNEL	1,5 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lo- kale Wirkun- gen

Österreich: de Seite: 6 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

## Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositions- weg	Verwendung in	Expositions- dauer
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	DNEL	3 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	DNEL	0,6 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - lo- kale Wirkun- gen
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	DNEL	1,2 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	akut - lokale Wirkungen
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	DNEL	25 mg/kg KG/ Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Natriumhy- droxid	1310- 73-2	215- 185-5	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lo- kale Wirkun- gen
Natriumhy- droxid	1310- 73-2	215- 185-5	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - lo- kale Wirkun- gen

## Für die Umwelt maßgebliche Werte

## Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	PNEC	2,2 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorga- nismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	PNEC	0,22 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorga- nismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	PNEC	43 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorga- nismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	PNEC	0,72 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)

Österreich: de Seite: 7 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

## Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Persönliche Schutzausrüstung muss der Verordnung (EU) 425/2016 entsprechen. Sonstige nationale Vorschriften müssen beachtet werden. Die im Folgenden angeführten Normen sind Mindeststandards. Der Anwender muss prüfen, ob darüberhinaus zusätzliche Normen eingehalten werden müssen.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. (EN 166).



#### Hautschutz

#### - Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.



#### - Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien.

#### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Vollmaske (DIN EN 136). Typ: ABEK (Kombinationsfilter für Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün).

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	hellgelb
Geruch	fruchtartig
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	>100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündlichkeit	nicht brennbar

Österreich: de Seite: 8 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

-assung vom: 05.12.2019 (GHS 1)	
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	11,8 – 12,8 (in wässriger Lösung: 10 <sup>g</sup> / <sub>I</sub> , 20 °C) (Base)
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
Verteilungskoeffizient	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1,16 – 1,17 <sup>g</sup> / <sub>cm³</sub> bei 20 °C
	<u> </u>
Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
Sonstige Angaben	
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	
Mischbarkeit	Vollständig mit Wasser mischbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1 Reaktivität

9.2

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

## 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit Säuren.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

Österreich: de Seite: 9 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren

Freisetzung von entzündbaren Materialien mit:

Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischem Milieu)

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

## Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Ethylendiamintetraessigsäure, Te- tranatriumsalz	64-02-8	oral	LD50	1.913 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

#### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

#### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

#### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Österreich: de Seite: 10 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

## (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	LC50	41 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	EC50	140 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Natriumhydroxid	1310-73-2	EC50	40,4 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h

### (Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

## (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	EC50	625 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	24 h
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	NOEC	25,7 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	35 d
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	NOEC	25 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	LOEC	50 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	Wachstum (EbCx) 10%	>500 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	30 min

## Biologische Abbaubarkeit

Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar. Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Österreich: de Seite: 11 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

#### **Anmerkungen**

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

## Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

#### Abfallverzeichnis

Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.

### Abfallschlüsselnummer:

52725 nach ÖNORM S 2100. Sonstige wäßrige Konzentrate.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

#### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 1719
IMDG-Code UN 1719
ICAO-TI UN 1719

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF,

N.A.G.

IMDG-Code CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S.

ICAO-TI Caustic alkali liquid, n.o.s.

Österreich: de Seite: 12 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 15.02.2021 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

	Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)	Natriumhydroxid, Amino-tris(methylenphosphonsäure)
14.3	Transportgefahrenklassen	
	ADR/RID/ADN	8
	IMDG-Code	8
	ICAO-TI	8
14.4	Verpackungsgruppe	
	ADR/RID/ADN	II
	IMDG-Code	II
	ICAO-TI	II
14.5	Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut- vorschriften

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

## Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Vermerke im Beförderungspapier	UN1719, ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (enthält: Natriumhydroxid, Aminotris(methylenphosphonsäure)), 8, II, (E)
Klassifizierungscode	C5
Gefahrzettel	8



Sondervorschriften (SV)	274
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
Beförderungskategorie (BK)	2
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	Ε
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	80

## Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration)	UN1719, ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (enthält: Natriumhydroxid, Amino-
	tris(methylenphosphonsäure)), 8. II

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Gefahrzettel 8

Österreich: de Seite: 13 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)



Sondervorschriften (SV) 274

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-A, S-B

Staukategorie (stowage category) A

Trenngruppe 18 - Alkalien

## Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's

declaration)

UN1719, ätzender alkalischer flüssiger Stoff, n.a.g., (enthält: Natriumhydroxid, Amino-tris(me-

Überarbeitet am: 15.02.2021

thylenphosphonsäure)), 8, II

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) A3
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 0,5 L

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

## Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
Chamex Aktiv	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3

#### Legende

R3 1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öl-

Österreich: de Seite: 14 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

#### Legende

\_\_ lampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

Überarbeitet am: 15.02.2021

a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".

b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".

c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

## Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

#### Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)				
1	Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
		nicht zugeordnet		

## Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

VOC-Gehalt	0 %

## Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	0 %
------------	-----

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

## Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

kein Bestandteil ist gelistet

Österreich: de Seite: 15 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)
EDTA und dessen Salze	5 % und darüber, jedoch weniger als 15 %
Phosphonate anionische Tenside nichtionische Tenside	unter 5 %

## Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht zugeordnet (Flammpunkt höher als 55°C, wasser-

mischbar)

Überarbeitet am: 15.02.2021

## **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

## Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
1.1		Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): NSDV-Q3GJ-SD9D-VAXE	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
4.1	Allgemeine Anmerkungen: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Ver- unglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung so- fort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwen- den und nichts über den Mund verabreichen.	Allgemeine Anmerkungen: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Ver- unglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung so- fort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwen- den und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.	ja
4.1	Nach Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautrei- zung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.	Nach Kontakt mit der Haut: Wenn vorhanden reichlich mit PREVIN®/DIPHO- TERINE® ansonsten mit viel Wasser abwa- schen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztli- chen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.	ja

Österreich: de Seite: 16 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
4.1	Nach Berührung mit den Augen: Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließen- dem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Wei- ter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.	Nach Berührung mit den Augen: Augenlider geöffnet halten. Wenn vorhanden 3 Minuten mit PREVIN®/DIPHOTERINE® anson- sten 15 Minuten mit sauberen fließenden Was- ser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlin- sen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspü- len. Sofort Arzt hinzuziehen.	ja
8.1		Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte	ja
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Für die Umwelt maßgebliche Werte	ja
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
9.1	Aussehen		ja
9.1	Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen		ja
9.1	Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht relevant, (Flüssigkeit)	Entzündlichkeit: nicht brennbar	ja
9.1		Zersetzungstemperatur: nicht relevant	ja
9.1	pH-Wert: 11,8 – 12,8 (Wasser: 10 <sup>g</sup> / <sub>l</sub> , 20 °C) (Base)	pH-Wert: 11,8 – 12,8 (in wässriger Lösung: 10 <sup>g</sup> / <sub>l</sub> , 20 °C) (Base)	ja
9.1		Dichte und/oder relative Dichte	ja
9.1	Dampfdichte: keine Information verfügbar		ja
9.1	Viskosität: nicht bestimmt		ja
9.1	Explosive Eigenschaften: keine		ja
9.1	Oxidierende Eigenschaften: keine		ja
9.1		Partikeleigenschaften: es liegen keine Daten vor	ja
9.2	sonstige Angaben: es liegen keine zusätzlichen Angaben vor	Sonstige Angaben	ja
9.2		Angaben über physikalische Gefahrenklassen: es liegen keine zusätzlichen Angaben vor	ja
9.2		Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	ja
9.2		Mischbarkeit: Vollständig mit Wasser mischbar.	ja
11.2		Angaben über sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	ja

Österreich: de Seite: 17 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
12.1		(Akute) aquatische Toxizität: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Ge- misch vor.	ja
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Ge- misch vor.	ja
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Es sind keine Daten verfügbar.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	ja
12.7	Andere schädliche Wirkungen	Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Daten verfügbar.	ja
14.1	UN-Nummer: 1719	UN-Nummer oder ID-Nummer	ja
14.1		ADR/RID/ADN: UN 1719	ja
14.1		IMDG-Code: UN 1719	ja
14.1		ICAO-TI: UN 1719	ja
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ja
14.2		ADR/RID/ADN: ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ja
14.2		IMDG-Code: CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S.	ja
14.2		ICAO-TI: Caustic alkali liquid, n.o.s.	ja
14.3	Klasse: 8 (ätzende Stoffe)		ja
14.3		ADR/RID/ADN: 8	ja
14.3		IMDG-Code: 8	ja
14.3		ICAO-TI: 8	ja
14.4	Verpackungsgruppe: II (Stoff mit mittlerer Gefahr)	Verpackungsgruppe	ja
14.4		ADR/RID/ADN: II	ja
14.4		IMDG-Code: II	ja
14.4		ICAO-TI: II	ja
14.7	UN-Nummer: 1719		ja

Österreich: de Seite: 18 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert)** Sicherheitsre. levant Offizielle Benennung für die Beförderung: ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, 14.7 ja N.A.G. 14.7 Klasse: ja 8 14.7 Verpackungsgruppe: ja 14.7 **UN-Nummer:** ja 14.7 Offizielle Benennung für die Beförderung: ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, ja N.A.G. 14.7 Klasse: ja 14.7 Verpackungsgruppe: ja 14.7 **UN-Nummer:** ja 1719 14.7 Offizielle Benennung für die Beförderung: ja ätzender alkalischer flüssiger Stoff, n.a.g. 14.7 Klasse: ia 14.7 Verpackungsgruppe: ja 15.1 VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen): ja 16 Abkürzungen und Akronyme: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 16 Wichtige Literatur und Datenquellen: Wichtige Literatur und Datenquellen: ja Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstu-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classififung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.Beförcation, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene derung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Inoder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährliternationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous cher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli-Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). cher Güter im Luftverkehr).

## Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Österreich: de Seite: 19 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

assung vom: 05.12.	2013 (3113 1)
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADR/RID/ADN	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/ Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebe- nen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LOEC	Lowest Observed Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung)
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

Österreich: de Seite: 20 / 21

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **Chamex Aktiv**

Überarbeitet am: 15.02.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 05.12.2019 (GHS 1)

> Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen Abk. Mow Momentanwert No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) NLP NOEC No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung) PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch **PNEC** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) Parts per million (Teile pro Million) ppm Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulas-**REACH** sung und Beschränkung chemischer Stoffe) RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) Skin Corr. Hautätzend Skin Irrit. Hautreizend **SMW** Schichtmittelwert SVHC Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) **TRGS** Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland) VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich: de Seite: 21 / 21